



PRESSEINFORMATION

Gericht erkennt Drogenabhängigkeit nicht als Krankheit an

JES Bundesverband kritisiert fehlende Fachkunde und Neutralität des Landgerichts Augsburg im Urteil zur Substitutionsbehandlung in Haft

Die Begründung des abschlägigen Entscheids der Strafvollstreckungskammer im Amtsgericht Augsburg gegen eine Klage eines Inhaftierten aufgrund der Verweigerung einer Substitutionsbehandlung ist, nach Einschätzung des JES Bundesverbands, von fehlender Fachlichkeit und Neutralität des Gerichts geprägt.

Die substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger stellt seit mehr als 30 Jahren eine der erfolgreichsten Behandlungsformen der Opiatabhängigkeit dar. In Deutschland werden aktuell ca. 80.000 Opiatkonsumenten substituiert. Die zumeist eingesetzten Medikamente Methadon und Buprenorphin wurden in die Liste der unentbehrlichen Arzneimittel der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aufgenommen.

Das Gericht sieht in seiner Urteilsbegründung im Einsatz der Substitution keine Behandlungsform die dazu beitragen kann den Inhaftierten bei einem zukünftigen Leben ohne Drogen zu unterstützen und so einen Beitrag zu leisten, Delikte zur Beschaffung von Betäubungsmittel zu vermeiden.

Hiermit negiert das Gericht wesentliche medizinische und psychosoziale Effekte der Opiatsubstitution. Die wissenschaftliche Evidenz belegt, dass die Substitution Krisensituationen vorbeugt und Suchtdynamiken reduziert, die sich unter anderen in einem unkontrollierbaren Verlangen (Craving) nach dem Suchtstoff ausdrücken. Sie beugt somit Rückfällen und hiermit eventuell verbundenen kriminellen Handlungen nach der Haftentlassung vor.

Das Gericht wertet stattdessen die immer wiederkehrenden Versuche des Gefangenen der Beschaffung und des Konsums von Betäubungsmitteln als für die Substitution nachteilig und mutmaßt, dass dieser Konsum auch mit der Substitutionsbehandlung nicht eingestellt würde. Stattdessen weist das Gericht darauf hin, dass der Gefangene die Chance nutzen soll, während der Haftzeit Abstand von den Drogen zu gewinnen. Angesichts eines 40jährigen Lebens mit einer Abhängigkeitserkrankung erscheint dieser Rat des Gerichts als zynisch und negiert die Situation in Haft sowie das Krankheitsbild des Antragstellers.

Die Haltung des Gerichts gegenüber dem Gefangenen und der Substitutionsbehandlung kommt darin zum Ausdruck, dass das Gericht die beleidigende, unsachliche und unfachliche Argumentation der JVA Kaisheim stützt, die dem Antragsteller aufgrund seiner Abhängigkeit eine antisoziale Charakterstruktur unterstellt. „Es ist unfassbar, mit welchen Vorurteilen und Haltungen ein zur Neutralität verpflichtetes Gericht dem Gefangenen gegenübertritt“, so Marco Jesse Vorstand des JES Bundesverbands. „Drogenabhängigkeit wird hier als charakterliches Defizit dargestellt. Diese

Sichtweise ist seit mehr als 30 Jahren wissenschaftlich ad absurdum geführt“, so Jesse weiter. „Die fehlende Neutralität des Gerichts drückt sich auch darin aus, dass es der Einschätzung der Ärzte der JVA Kaisheim, die keinerlei Gründe für eine Substitutionsbehandlung sehen, umfänglich folgt und der nachweislich fehlenden Fachkunde im Bereich der Suchtmedizin keine Bedeutung beimisst“, ergänzt Mathias Häde von JES Bundesvorstand.

Nach Ansicht des JES Bundesverbands wird überdies völlig außer Acht gelassen, dass Überdosierungen nach Haftentlassung ohne begleitende Substitution ein maßgeblicher Faktor für Drogentodesfälle darstellen und eine Substitution maßgeblichen Einfluss auf eine Reduktion der Mortalität von Drogenkonsumenten hat.

Der JES Bundesverband wird mit seinen Bündnispartnern aus Medizin, Wissenschaft, Drogenhilfe sowie mit Patientenorganisationen alles dafür tun, dass solche antiquierten und unfachlichen Urteile deutscher Gerichte keinen Bestand haben und wird dem Antragsteller alle erdenkliche Unterstützung zur Anfechtung des Urteils zukommen lassen.

Weitere Informationen:

JES Bundesverband e.V Wilhelmstr 138, 10963 Berlin ,

Marco Jesse 0221 8200730, Mail: vorstand@jes-bundesverband.de

www.jes-bundesverband.de